

Schützengilde Tempelfelde 1861 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützengilde Tempelfelde 1861 e.V.“

Er ist beim Amtsgericht Frankfurt/Oder unter der Nummer VR 4236 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist in 16230 Sydower Fließ, Ortsteil Tempelfelde.

§ 2 Logo und Wappen

Der Verein führt das in Anlage 1 gezeigte Logo sowie das in Anlage 2 gezeigte Wappen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Schießsports nach den Richtlinien und der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes sowie der Pflege des Brauchtums und der Traditionen des deutschen Schützenwesens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- Schaffung von Voraussetzungen für einen regelmäßigen Trainings- und Schießbetrieb,
- Schaffung von Voraussetzungen für die Teilnahme an schießsportlichen Wettbewerben,
- besondere Förderung schießsportlich talentierter Mitglieder, insbesondere von Jugendlichen,
- Organisation von Brauchtums- und Traditionsschießen nach historischen Vorbildern des Vereins sowie des deutschen Schützenwesens.

§ 5 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen mit vollendetem 16. Lebensjahr sowie juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Bei natürlichen Personen ist ein aktuelles Führungszeugnis beizufügen.

Bei der Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren muss außerdem die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Über den Aufnahmeantrag als Anwärter entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Das erste Jahr der Mitgliedschaft ist ein Probejahr (Ausnahme: Passive Mitglieder nach § 9 Abs. 4.). Danach entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme des Anwärters als Ordentliches Mitglied. Bei Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, endet die Mitgliedschaft des Anwärters mit sofortiger Wirkung. Die Mitgliedschaft auf Probe kann nicht verlängert werden.

Bei Aufnahme des Antragstellers als Anwärter sowie bei Aufnahme des Anwärters als Ordentliches Mitglied ist eine anteilige Aufnahmegebühr zu zahlen die jeweils sofort fällig ist. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung in ihrer Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 9 Arten der Mitgliedschaft

1. Anwärter befinden sich im Probejahr ihrer Mitgliedschaft. Sie haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben ansonsten alle Rechte und Pflichten die sich aus dieser Satzung sowie aus den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsordnungen ergeben.

2. Ordentliche Mitglieder haben uneingeschränkt alle Rechte und Pflichten die sich aus dieser Satzung sowie aus den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsordnungen ergeben.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen sowie der Ableistung bzw. Abgeltung von Arbeitsstunden freigestellt. Sie haben ansonsten alle Rechte und Pflichten die sich aus dieser Satzung sowie aus den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsordnungen ergeben.

Ehrenmitglied können nur verdiente Ordentliche Mitglieder oder verdiente Passive (fördernde) Mitglieder des Vereins werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Mitglied muss seiner Ernennung zum Ehrenmitglied zustimmen.

4. Passive (fördernde) Mitglieder verzichten auf die Teilnahme am Vereinsleben. Sie haben kein Stimm-, Wahl-, und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Umlagen sowie zur Ableistung bzw. Abgeltung von Arbeitsstunden befreit.

Die Mitgliedschaft als Passives Mitglied kann erworben werden durch

- Nichtmitglieder mit entsprechender Erklärung im Aufnahmeantrag, die Aufnahmegebühr und das Probejahr entfallen dann. Die spätere Aufnahme als Anwärter kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand ermöglicht werden.
- Ordentliche Mitglieder mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Rückkehr zum Ordentlichen Mitglied kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand ermöglicht werden. Eine erneute Aufnahmegebühr bzw. ein erneutes Probejahr gibt es nicht.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluss des Mitglieds sowie bei natürlichen Personen durch deren Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. Löschung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende erklärt werden.

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann bei Beitragsrückständen von mindestens 6 Monaten erfolgen. Vor der Entscheidung über die Streichung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied wird hierzu unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich vom Vorstand eingeladen.

Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Der Streichungsbeschluss muss begründet und protokolliert werden.

Die Streichung wird wirksam, wenn der Streichungsbeschluss des Vorstands dem betreffenden Mitglied zugestellt worden ist.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein vereinschädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied wird hierzu unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich vom Vorstand eingeladen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss muss begründet und protokolliert werden.

Der Ausschluss wird wirksam, wenn der Ausschließungsbeschluss des Vorstands dem betreffenden Mitglied zugestellt worden ist.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung bis zu deren Entscheidung.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Ein ausgetretenes, gestrichenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen.

§ 11 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in ihrer Beitrags- und Gebührenordnung.

Die Mitglieder sind zur Ableistung von Arbeitsstunden oder deren finanzieller Abgeltung verpflichtet. Die Anzahl der pro Geschäftsjahr zu leistenden Arbeitsstunden sowie deren finanziellen Gegenwert bestimmt die Mitgliederversammlung in ihrer Beitrags- und Gebührenordnung.

Die Mitglieder können zur Zahlung von Umlagen verpflichtet werden. Den Verwendungszweck, die Höhe und die Fälligkeit der Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung durch entsprechenden Beschluss.

Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand kann dieser Vereinsmitglieder (z.B. mit geringem Einkommen oder in vorübergehender schwieriger Finanzlage) von der Verpflichtung zur Beitragszahlung, Ableistung bzw. finanzieller Abgeltung von Arbeitsstunden und/oder Zahlung von Umlagen teilweise oder ganz befreien.

Das Fortbestehen der für die Befreiung vorliegenden Gründe ist durch den Vorstand alle 6 Monate zu prüfen. Danach ist über die Befreiung erneut zu entscheiden.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die

- Wahl des Vorstands bzw. Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder gemäß Wahlordnung,
- Abberufung des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Beschlussfassung über den Erlass von Vereinsordnungen,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies auf Grund besonderer, für die Interessen des Vereins bedeutsamer Angelegenheiten die keinen Aufschub dulden notwendig ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der hierfür vorliegenden Gründe sowie Vorlage einer entsprechend formulierten Tagesordnung verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Ergänzungen zur Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Aufnahme dieser Ergänzungen in die Tagesordnung.

Anträge über die Abwahl des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Jedes (Ordentliche bzw. Ehren-) Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handheben. Jedes (Ordentliche bzw. Ehren-) Mitglied kann eine geheime Abstimmung beantragen. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Schatzmeister/in,
- Schriftführer/in und
- dem Sportwart.

Die beiden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorsitzenden kann den Verein allein vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Ordentliche Mitglieder des Vereins mit vollendetem 18. Lebensjahr werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Geschäftsführung des Vorstandes erfolgt durch die auf den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind und mindestens eines davon vertretungsberechtigt (1. oder 2. Vorsitzende/r) ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins entweder an einen gemeinnützigen Verein dessen Satzungszweck die Ausübung und Förderung des Schießsports unter dem Dach des deutschen Schützenbundes ist oder an die Gemeinde Sydower Fließ welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2018 beschlossen.



Schützengilde Tempelfelde
1861 e.V.

Anlage 1: Logo



Anlage 2: Wappen

